

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (1)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend EAA genannt

I. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Energie durch die EAA an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs durch Verbrauch zu den vereinbarten Preisen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt (Strom) bzw. der technisch geeignete Einspeisepunkt in dem Verteilergebiet, in dem die Kundenanlage liegt (Gas). Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der EAA angehört. Klarstellend wird festgehalten, dass die Netznutzung und der Netzanschluss nicht Gegenstand des Energielieferungsvertrags sind. Daher hat der Kunde die für den (auch regelzonen-/gebotszonenüberschreitenden) Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie bzw. die für den Transport und die Verteilung des vertragsgegenständlichen Gases den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen. Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die Energie (Strom, Gas) für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr Energie (Strom, Gas) verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

II. VERTRAGSABSCHLUSS/RÜCKTRITTSRECHTE

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch die EAA binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von der EAA erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EAA einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit der EAA abzuschließen, Energie (Strom, Gas) bezogen wird.

2. Vertragserklärungen von der EAA bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Textform. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Die EAA kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

3. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von der EAA für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der EAA auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

4. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

5. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die EAA den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die EAA die Urkundenausfolgung/ die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/ die Information erhalten hat.

6. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher der EAA mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

7. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat die EAA dem Verbraucher alle Zahlungen der EAA vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten und im Falle eines Rücktritts gemäß § 3 KSchG samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei der EAA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EAA dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

III. AUSNAHMEN VON DER LIEFERVERPFLICHTUNG

Die Lieferverpflichtung von EAA besteht nicht

1. soweit EAA an der Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch höhere Gewalt gehindert ist,

2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden.

IV. HAFTUNG (entfällt)

V. PREISE, PREISÄNDERUNGEN

1. Das vom Kunden der EAA geschuldete Entgelt für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (z.B. Grundpreis, Verbrauchspreis). Der Kunde hat gegenüber der EAA alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen (die Erfordernisse werden im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben).

2. (entfällt)

3. (entfällt)

4. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EAA darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

VI. BERECHNUNGSFEHLER

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss EAA den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt die EAA das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist,

a. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. Oder

b. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (1)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend EAA genannt

VII. ABRECHNUNG, VERWENDUNG VON VIERTELSTUNDEN-/STUNDENWERTEN

1. Die von EAA bereitgestellte und gelieferte Energie (Strom, Gas) wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; Die EAA ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut vereinbarter Tarifinformation (Kostensatz für Nebenleistungen) in Rechnung zu stellen.

5. Wünscht der Kunde, dessen Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, eine monatliche Verbrauchs- und Strom-/Gaskosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 und § 126a Abs 1 GWG 2011, wird dem Kunden diese Information in der Abrechnung erteilt. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall monatlich. Ein Pauschalbetrag gemäß VII.4 wird dafür nicht in Rechnung gestellt.

6. Es wird gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 und § 129a Abs 3 GWG 2011 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrags, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstunden-/Stundenwerten (Strom/Gas) erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstunden-/Stundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Strom-/Gaskosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 und § 126a Abs 1 GWG 2011 verwendet werden.

VIII. TEILBETRÄGE

1. Der Kunde, dessen Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von Energie (Strom, Gas) über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsrechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt V.), so hat die EAA das Recht die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird die EAA den übersteigenden Betrag im Rahmen der Jahresabrechnung gemäß Punkt VII. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird die EAA zu viel gezahlte Beträge im Rahmen der Schlussabrechnung zurückerstatten.

IX. ZAHLUNG, VERZUG, MAHNUNG, AUFRECHNUNG

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EAA Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut vereinbarter Tarifinformation (Kostensatz für Nebenleistungen) sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach die EAA bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die EAA aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von die EAA sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

X. SICHERHEITSLAISTUNG

Die EAA kann vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barkaution oder Vorauszahlung) verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

Die Sicherheit bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn die EAA solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von die EAA angemessen zu berücksichtigen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst, sofern dieser nicht negativ ist. Die EAA kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung über KSV1870 oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes XVI. Unter den Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung können an deren Stelle auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von der EAA durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (1)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend EAA genannt

XI. VERTRAGSDAUER, VERTRAGSEINTRITT, RECHTSNACHFOLGE

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmalig zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit und sodann zum Ende eines jeden Kalenderquartals, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, schriftlich gekündigt werden.

2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von der EAA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens des Lieferanten, schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als ein Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

XI. VERTRAGSDAUER, VERTRAGSEINTRITT, RECHTSNACHFOLGE FF.

3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die EAA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte der EAA vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die EAA keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von der EAA notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder der EAA nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XII. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,

2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung und weiterhin bestehenden Gründen gemäß Punkt X. nicht leistet,

3. Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

4. wenn der Kunde gegenüber der EAA mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist,

5. der Tod des Kunden,

6. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden. In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Sicherheitsleistung hat vor der vorzeitigen Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 bzw. § 127 Abs 3 GWG 2011 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat.

XIII. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN

Die EAA ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der EAA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XIV. INFORMATIONSPFLICHTEN ANLÄSSLICH ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN

Die EAA hat den Kunden anlässlich von Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen auf das Widerspruchsrecht gemäß Punkt XIII. und auf Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in den Allgemeinen Lieferbedingungen, die für den Kunden nachteilig sind und mit denen er nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht zu rechnen hat, durch ein individuell adressiertes Schreiben besonders hinzuweisen.

XV. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, STREITSCHLICHTUNG, KUNDENANFRAGEN, BESCHWERDEN

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

2. Beide Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gütlich zu regeln. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht. Örtlich ist es jenes für den Bezirk Wien Innere Stadt. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

3. Kundenanfragen und Beschwerden werden telefonisch unter Tel. 0800/888 666 sowie unter info@switch.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch die EAA Streitoder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control G idgF.

XVI. GRUNDVERSORGUNG

1. Die EAA wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber der EAA auf eine Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und hinsichtlich Gas zum Tarif für die Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 bzw. hinsichtlich Strom zu den jeweils landesgesetzlich festgelegten Tarifen für die Grundversorgung mit Energie beliefern. Der jeweilige Tarif ist auf der Internetseite von der EAA veröffentlicht. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung mit Strom die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die EAA ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird die EAA die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht hinsichtlich Gas nur soweit, als dies nach dem Gaswirtschaftsgesetz vorgesehen ist, hinsichtlich Strom nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht,
a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird, oder
b) soweit und solange die EAA an der vertragsgemäßen Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (1)

für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) durch ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend EAA genannt

XVI. GRUNDVERSORGUNG FF.

4. Die EAA ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XI.2. zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler, Gas-händler oder Lieferant bereit ist, einen Energieliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen, sofern dies hinsichtlich der Belieferung mit Strom nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

5. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug bei Bezug von elektrischer Energie unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 bzw. bei Bezug von Gas unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Lieferant und Netzbetreiber begleichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Stand: 13. Jänner 2025, Z02